

Richtlinien für Zuwendungen aus den Sportfördermitteln des Sportkreis Rottweil e.V.

Allgemeines

Der Sportkreisrat hat mit Beschluss vom 27.01.2020 folgende Zuwendungen für Vereine und Sportler/innen im Sportkreis Rottweil e.V. festgelegt.

Als Geschäftsjahr gilt jeweils das Kalenderjahr.

Zuwendungen müssen 4 Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden. Anträge für sportliche Erfolge sind davon ausgenommen, müssen aber bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres beantragt werden.

Die Zuwendungen für sportliche Erfolge werden, wenn möglich den Sportlern, oder den Mannschaften bei einer entsprechenden Veranstaltung persönlich überreicht. Ist dies nicht möglich, werden die Zuwendungen dem Verein zur Weitergabe an die Sportler bzw. Mannschaften überwiesen.

Zuwendungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag gewährt; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

Die Richtlinien haben ab 27.01.2020 Gültigkeit.

Veranstaltungen

Badische / Württembergische Meisterschaften	200.00 Euro
Baden-Württembergische Meisterschaften	200.00 Euro
Süddeutsche Meisterschaften	300.00 Euro
Deutsche Meisterschaften	400.00 Euro
Europameisterschaften	500.00 Euro
Weltmeisterschaften	500.00 Euro

Weitere überregionale Veranstaltungen werden auf Antrag im Einzelfall vom engeren Sportkreispräsidium entschieden.

Vereinsjubiläen

Die Mitgliedsvereine im Sportkreis Rottweil erhalten folgende Jubiläumsgaben bei

25 Jahren	100.00 Euro	
50 Jahren	150.00 Euro	
75 Jahren	200.00 Euro	
100 Jahren	250.00 Euro	WLSB 155.00 Euro
125 Jahren	300.00 Euro	WLSB 155.00 Euro
150 Jahren	350.00 Euro	WLSB 155.00 Euro

Bei Zwischenjubiläen wird immer der nächst niedere Betrag aus der Tabelle angewendet.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Verein eine offizielle Jubiläumsfeier abhält und der Sportkreis hierzu eingeladen ist.

Sportliche Erfolge

Sportler/Sportlerinnen sowie Mannschaften aus dem Sportkreis Rottweil e.V.(bei Sportgemeinschaften müssen alle Beteiligten dem Sportkreis Rottweil angehören) erhalten für besondere sportliche Erfolge folgende Zuwendungen:

Deutsche Meisterschaften (<u>Altersbegrenzung 23 Jahre</u>)	(Platz 1-3)	100.00 Euro
Europameisterschaften	(Platz 1-3)	200.00 Euro
Weltmeisterschaften	(Platz 1-3)	200.00 Euro
Olympische Spiele / Paralympics	(Platz 1-3)	200.00 Euro

Bei Mannschaftserfolgen wird die Mannschaft gefördert.

Hat ein/e Sportler/in oder eine Mannschaft an mehreren Meisterschaften teilgenommen, wird einmalig nur der höchste Erfolg berücksichtigt. In Ausnahmefällen kann auch ein vergleichbarer Wettbewerb berücksichtigt werden.

Voraussetzung für eine Zuwendung bei Mannschaftserfolgen ist, dass es sich bei den Mannschaften nicht um bezahlte Sportler/innen (z.B. Vertragsspieler/innen) handelt.

Einweihung von Sportstätten / Sportanlagen

Bei der Einweihung von neuen oder grundlegend erneuerten Sportstätten / Sportanlagen erhält der Verein, sofern er Träger dieses Bauvorhabens ist, eine Zuwendung in Höhe von 150.00 Euro. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Sportkreis eingeladen ist.

Jugendvergleichswettkämpfe

Zuwendungen für Fahrt- und Unterkunftskosten für offizielle kreisübergreifende Jugendvergleichskämpfe können auf Antrag bis 50% (maximal 500€) gewährt werden.

Vergleichswettkämpfe mit dem Sportkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge-Dippoldiswalde

Die Verbindungen zum Sportkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge-Dippoldiswalde sind wieder aufgenommen.

Bei Vergleichswettkämpfen wird über Zuwendungen im Einzelfall entschieden.

Antragstellung

Die Anträge sind auf Vordrucken, die der Sportkreis Rottweil den Vereinen zur Verfügung stellt, einzureichen. Diese sind zu erhalten auf der Geschäftsstelle oder auf der Homepage des Sportkreis Rottweil unter
E-Mail: sk@sk-rw.de oder
www.sportkreis-rottweil.de

Jedem Antrag sind Nachweise wie Ergebnislisten, Urkunden, Presseberichte, Programme etc. beizufügen.

Der Antrag ist von dem/der Vereinsvorsitzenden oder seinem/seiner satzungsmäßigen Vertreter/in rechtsverbindlich zu unterschreiben.

-
1. Änderung mit Beschluss vom 04.04.2016
 2. Änderung mit Beschluss vom 19.11.2016
 3. Änderung mit Beschluss vom 27.01.2020